

## **Wichtige Hinweise der Arbeitgeberin zum Arbeitsverhältnis:**

### Hinweis zur Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren:

Der/die Arbeitnehmer\*in wird darauf hingewiesen, dass der/die Mitarbeiter\*in gemäß den Bestimmungen des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes während der Beschäftigung verpflichtet ist, den Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und auf Verlangen den Behörden der Zollverwaltung vorzulegen.

### Hinweis zur Mitteilungspflicht:

Der/die Arbeitnehmer\*in wird ausdrücklich auf seine sozialversicherungspflichtige Mitteilungspflicht hingewiesen. Der/die Arbeitnehmer\*in ist gem. § 28 Buchstabe o SGB IV verpflichtet, jede Änderung der steuerlichen bzw. versicherungsrechtlichen Verhältnisse der Arbeitgeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Verletzungen der Anzeigepflicht ist er/sie der Arbeitgeberin zum Schadenersatz verpflichtet. Der Schadenersatz umfasst die Arbeitsanteile der Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung. Überdies ist die unterlassene Anzeige zugleich eine Verletzung des Arbeitsvertrages und kann die Arbeitgeberin zur Kündigung berechtigen.

### Hinweis zur gesetzlichen Rentenversicherung (bei Minijobber\*innen):

Der/die Arbeitnehmer\*in wird darauf hingewiesen, dass er/sie in der gesetzlichen Rentenversicherung die Befreiung von der Versicherungspflicht durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Arbeitgeberin beantragen kann. Die Befreiung von der Versicherungspflicht kann bei mehreren geringfügigen Beschäftigungen nur einheitlich erklärt werden und ist für die Dauer der Beschäftigung bindend. Der Arbeitgeber\*in wird das „Merkblatt zur Aufklärung über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ zur Aufklärung zur Verfügung gestellt.

### Hinweis zu Personalesen, Selbstverpflegung:

Der Arbeitgeber gewährt keine kostenfreie Kost. Der Arbeitnehmer hat sich selbst zu verpflegen.